

Satzung der Deutsch-Italienischen Gesellschaft e.V. Bochum

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Deutsch-Italienische Gesellschaft e.V. Bochum, italienische Fassung: circolo culturale italo-tedesco.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

Der Verein arbeitet in der Vereinigung Deutsch-Italienischer Kulturgesellschaften e.V. (VDIG) mit.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Beziehungen zwischen Deutschland und Italien, insbesondere auf kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Theatergastspielen, Konzerten, Sprachkursen, Studienreisen, Austauschprogrammen u. ä.
- b) Unterstützung von unter a) genannten, von dritter Seite durchgeführten Aktivitäten (z.B. VHS-Programme des Kulturzentrums)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Vereinigung Deutsch-Italienischer Kultur-Gesellschaften (VDIG) zu.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre zu wählen. Sie bleiben mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer

Der Verein wird jeweils durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt für das Wohl des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach eigenem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen und mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu betrauen.

Die/der Vorsitzende, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Sie/er beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungsschreiben.

Anträge für die Mitgliederversammlung aus Kreisen der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich unter Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Stimmberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d. h. ohne Berücksichtigung von ungültigen Stimmen und Enthaltungen), soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Antrag auf schriftliche geheime Abstimmung bzw. Wahl gestellt ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Anträge für die Mitgliederversammlung aus Kreisen der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich unter Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von den Beiträgen befreit. Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem durch Übersendung der Mitgliedskarte bestätigt.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

Stehen wichtige Gründe der Aufnahme entgegen, so entscheidet der Vorstand über die Annahme des Antrages durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt ferner für Mitglieder, die trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

§ 7 Geschäftsjahr, Beitrag

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird alljährlich auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Wird auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung über den Beitrag nicht verhandelt, gilt der bisherige Satz fort.

Für Minderjährige und Studenten gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Für juristische Personen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den Beitrag, die Umlagen u.a. stunden, herabsetzen oder erlassen.

Die Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt bis März im Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins.

Für neu eintretende Mitglieder wird der Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig.

Bei Aufnahme nach dem 01. November gilt der Beitrag bereits für das folgende Kalenderjahr. Der Rest des laufenden Geschäftsjahres bleibt beitragsfrei. Beitragsrückstände sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zu begleichen. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.